

SATZUNG (Entwurf 27.01.2017)

Wirtschaftsjunioren Lindau-Westallgäu e. V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Name des Vereins ist „Wirtschaftsjunioren Lindau-Westallgäu e.V.“

1.2. Sitz des Vereins ist Lindau (Bodensee).

1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Aufgaben, gemeinnützige Arbeitsweise

2.1. Die Wirtschaftsjunioren bei der Industrie- und Handelskammer Schwaben, Regionalbüro Lindau (Bodensee) („Juniorenkreis“) haben den Zweck, die Verantwortung junger Unternehmer und Führungskräfte gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zu schulen und die soziale Marktwirtschaft der Gesellschaft zu erklären.

2.2. Der Juniorenkreis gehört den Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V. („WJD“) und den Wirtschaftsjunioren Bayern an. Die WJD sind Mitglied des Weltverbands Junior Chamber International („JCI“).

2.3. Der Juniorenkreis arbeitet mit anderen Juniorenkreisen, dem Landesverband, den WJD, JCI und nicht zuletzt mit der Industrie- und Handelskammer vor Ort („IHK“) zusammen. Die Mitglieder der Wirtschaftsjunioren bei der Industrie- und Handelskammer Schwaben, Regionalbüro Lindau (Bodensee) sind aufgefordert, sich in den Organen der Industrie- und Handelskammer ehrenamtlich zu engagieren.

2.4. Der Satzungszweck wird vor allem durch Projektarbeit, Fortbildungsseminare und Konferenzen erreicht. So verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Dem Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden. Die Vergütung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr.26a EStG begrenzt. Einzelheiten der Auszahlung werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

3. Mitgliedschaft

3.1. Ordentliches Mitglied kann sein, wer im Alter bis zu 44 Jahren als gewerblicher oder freiberuflicher Unternehmer, Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands oder als leitender Angestellter tätig ist oder sich für die Übernahme solcher Aufgaben vorbereitet. Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet grundsätzlich zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen des Juniorenkreises.

3.2. Mitglieder, die das 44. Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 44. Lebensjahr vollendet wurde, Fördermitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Organe des Juniorenkreises, vor allem den Vorstand gewählt werden. Sofern sie vor Vollendung des 44. Lebensjahres bereits in ein Organ des Juniorenkreises gewählt wurden, verbleiben sie Mitglied dieses Organs bis zum Ende ihrer Amtszeit. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Die Fördermitglieder können ein Fördermitglied als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Vorstand entsenden.

3.3. Andere Personen als die unter 3.1 erwähnten sollen dem Juniorenkreis nur angehören, wenn sie durch ihre berufliche Tätigkeit den Zweck des Juniorenkreises fördern.

3.4. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet

der Vorstand.

3.5. Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Juniorenkreis auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

4.1. durch Versterben des Mitglieds.

4.2. durch Kündigung seitens des Mitglieds. Die Kündigung erfolgt schriftlich an den Vorstand; sie ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

4.3. durch Ausschluss des Mitglieds, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht entrichtet wurde oder das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Juniorenkreises verstößt. Ein wichtiger Grund kann ansonsten vorliegen, wenn dem Juniorenkreis unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes hat die dem Ausschluss folgende Mitgliederversammlung den Ausschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu bestätigen. Das betroffene Mitglied hat in dieser Mitgliederversammlung insoweit Rede- und Stimmrecht.

Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit; der Ausschluss ist sofort wirksam.

5. Organe des Juniorenkreises

Organe des Juniorenkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

6.1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, in allen Grundsatzfragen und insbesondere über

6.1.1. die Wahl des Vorstandes, sowie der jeweiligen Funktionen im Sinne von 7.2,

6.1.2. die Entlastung des Vorstandes,

6.1.3. die Wahl der Kassenprüfer,

6.1.4. die Höhe des Mitgliedsbeitrages und

6.1.5. Satzungsänderungen.

6.2. Alle Mitglieder des Juniorenkreises bilden die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr in Textform einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gegenüber dem Vorstand beantragen.

6.3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

6.4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt,

Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.

6.5. Über jede Mitgliederversammlung ist zu Beweiszwecken ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden des Vorstands und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

7. Vorstand

7.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Juniorenkreises, die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Entscheidung in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

7.2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Er besteht für jeweils eine Amtszeit aus dem Vorsitzenden („Kreissprecher“), einem Stellvertreter („stellvertretender Kreissprecher“), einem Kassenwart und ggf. zwei weiteren Vertretern. Darüber hinaus gehört ihm der vorherige Vorsitzende („Past-President“) mit beratender Stimme an, soweit der Vorstand seine entsprechende Zustimmung hierzu erteilt.

7.3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Kassenwart. Es besteht jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

7.4. Die Wahl zum Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit dauert grundsätzlich ein Jahr, mindestens und höchstens aber bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Eine vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich.

Legt ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit sein Amt nieder, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied mit einer Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

7.5. An den Sitzungen des Vorstandes kann ein Mitarbeiter der örtlichen Industrie- und Handelskammer beratend teilnehmen, soweit der Vorstand seine entsprechende Zustimmung hierzu erteilt.

7.6. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie sind zu dokumentieren, soweit die Beschlüsse den Umfang von Geschäften des täglichen Bedarfs überschreiten.

8. Kassenführung

Einen durch die Mitgliederversammlung zu bestellenden Kassenprüfer, der kein Vorstandsmitglied ist, prüft geschäftsjährlich die Kassenführung des Kassenwarts.

9. Beiträge

Von den Mitgliedern des Juniorenkreises wird ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beitrag ist grundsätzlich im ersten Kalenderhalbjahr für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

10. Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Inhalt und Umfang der Satzungsänderung müssen in der Einladung mitgeteilt werden.

11. Auflösung des Juniorenkreises

11.1. Die Auflösung des Juniorenkreises kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist insoweit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für diese zweite Versammlung beträgt zwei Wochen.

11.2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

11.3. Im Falle der Auflösung des Juniorenkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung. Hierüber entscheidet die letzte Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

12. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.